

NUTZERVEREINBARUNG DES PFANDREGISTERS

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Begriffsbestimmungen
- 1.2. Vorwort
- 1.3. Verwalter des Pfandregisters
- 1.4. Zugang und Authentisierung des registrierten Nutzers
- 1.5. Rollenverwaltung des registrierten Nutzers
- 1.6. Eingabe der Daten in das Pfandregister und deren Einsichtnahme
- 1.7. Vorherige Zahlung
- 1.8. Notifizierung der Bedingungsänderungen
- 1.9. Schutz personenbezogener Daten
- 1.10. Dauer der Vereinbarung, Inkrafttreten, Modalitäten und Folgen der Kündigung
- 1.11. Regelung von Streitfällen
- 1.12. Gültigkeit der Vereinbarung

2. Sonderbedingungen

- 2.1. Identität der Vertragsparteien
- 2.2. Kontaktstellen
- 2.3. Identität des Initiators

3. Unterschriften

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1. DEFINITIONEN

„GESETZ ÜBER SICHERHEITEN AUF BEWEGLICHE GÜTER“

Buch III Titel XVII „von dinglichen Sicherheiten auf bewegliche Güter“ des Zivilgesetzbuches.

„KE“

Königlicher Erlass vom 14. September 2017 über die Ausführung der Artikel des Titels XVII aus Buch III des Zivilgesetzbuches über die Nutzung des Nationalen Pfandregisters.

„FÖD FINANZEN“

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen.

„GVVD“

Generalverwaltung Vermögensdokumentation.

„PFANDREGISTER“

Das Nationale Pfandregister wie in Artikel 26 des Gesetzes über Sicherheiten auf bewegliche Güter festgelegt.

„BEWAHRER DES PFANDREGISTERS“

Die GVVD des FÖD Finanzen.

„REGISTRIERTER NUTZER“

Der Nutzer, wie er im KE beschrieben ist.

„VERWALTER“

Person, die die Rollenverwaltung für den registrierten Nutzer übernimmt.

„INITIATOR“

Person, die sich anhand Ihres elektronischen Personalausweises (e-ID) als erste ins Pfandregister einloggt und im Namen und Auftrag des registrierten Nutzers authentisiert.

„ROLLENVERWALTUNG“

Eine elektronische Verwaltungsanwendung, wie im KE beschrieben.

1.2. VORWORT

Diese Vereinbarung regelt die Absprachen zwischen Bewahrer des Pfandregisters und registriertem Nutzer des Pfandregisters für dessen Nutzung, Authentisierung und Rollenverwaltung des registrierten Nutzers einbegriffen.

Alle Bestimmungen des Gesetzes über Sicherheiten auf bewegliche Güter und des KE sind auf diese Vereinbarung anwendbar.

1.3. VERWALTER DES PFANDREGISTERS

Der Bewahrer des Pfandregisters hat intern die Verwaltung Rechtssicherheit mit der täglichen Verwaltung des Pfandregisters beauftragt.

1.4. ZUGANG UND AUTHENTISIERUNG DES REGISTRIERTEN NUTZERS

Beim ersten Einloggen in das Pfandregister muss der Initiator ein Formular mit seinen persönlichen Angaben (einschließlich Name, Vorname, Postleitzahl und Nationalregisternummer) ausfüllen.

Der Initiator muss einen Registrierungsantrag mit folgenden Angaben des registrierten Nutzers ausfüllen:

- Nationalität
- Name
- Rechtsform (gegebenenfalls)
- Unternehmensnummer
- Adresse
 - Postleitzahl
 - Gemeinde
 - Land
- E-Mail-Adresse

Nach Einreichung des Registrierungsantrags sendet die Anwendung „Pfandregister“ eine Mitteilung per E-Mail.

Die Verwaltung Rechtssicherheit wird den Antrag prüfen und validieren, bevor er wirksam wird. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Genehmigung oder die Ablehnung des Antrags.

Sobald der Registrierungsantrag genehmigt ist, erhält der Initiator automatisch Administratorenrechte, die es ihm ermöglichen, den Zugang des registrierten Nutzers zum Pfandregister zu verwalten und die Rollenverwaltung zu regeln.

1.5. ROLLENVERWALTUNG DES REGISTRIERTEN NUTZERS

Der registrierte Nutzer ist allein für seine Rollenverwaltung verantwortlich.

Der Bewahrer des Pfandregisters kann nicht verantwortlich gemacht werden für Verstöße und deren Konsequenzen, die vom registrierten Nutzer im Rahmen seiner Rollenverwaltung und bei der Eingabe der Daten begangen wurden.

Gemäß Stellungnahme 19/2017 vom 3. Mai 2017 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und aufgrund einer Gefahrenbewertung wird die GVVD Audits der Rollenverwaltung vornehmen oder vornehmen lassen. Diese Audits werden unter Berücksichtigung der Auditnormen ausgeführt, wie die „Information Systems Audit and Assurance Standards“ der Isaca oder die IT-Auditnormen, die vom Institut der Betriebsrevisoren benutzt werden. Die Audits werden von Personen oder Organisationen ausgeführt, die von der GVVD dazu bezeichnet werden.

Die Beziehungen zwischen dem registrierten Nutzer und seinem Bevollmächtigten fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung. Der Bewahrer des Pfandregisters darf und wird nicht in die Beziehung zwischen registriertem Nutzer und seinem Bevollmächtigten eingreifen.

1.6. EINGABE DER DATEN IN DAS PFANDREGISTER UND DEREN EINSICHTNAHME

Für die Eingabe der Daten in das Pfandregister und deren Einsichtnahme wird uneingeschränkt auf die zweckdienlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherheiten auf bewegliche Güter und des KE hingewiesen.

In diesem Rahmen übermittelt die Verwaltung Rechtssicherheit dem registrierten Nutzer die Mitteilungen, die sich auf praktische Modalitäten beziehen, entweder im Register selbst oder per E-Mail bzw. Post an die Kontaktstellen des registrierten Nutzers, die hiernach unter Punkt 2.2. der Sonderbedingungen aufgeführt sind.

1.7. VORAUSZAHLUNG

Alle geschuldeten Gebühren müssen im Voraus gezahlt worden sein, so wie im KE bestimmt.

Nach der Eingabe einer Zahlungsaufforderung durch den registrierten Nutzer in die Anwendung und nach Erhalt des Antrags wird die Zahlung im Voraus durch Einzahlung eines Vorschusses auf das Konto der Verwaltung Rechtssicherheit ausgeführt, wie in Punkt 2.2. bestimmt.

Jeder Antrag auf Vorschuss beträgt mindestens 1.000,00 Euro.

Wenn der Restbetrag des Vorschusses eine Schwelle erreicht, deren Betrag zwischen beiden Vertragsparteien zu vereinbaren ist, wird der registrierte Nutzer über eine Nachricht in der Anwendung davon verständigt. Der Vorschuss kann mit einer Einzahlung von wenigstens 1.000,00 Euro ergänzt werden. Der Saldo wird erst nach Prüfung des Erhalts des zusätzlichen Vorschusses erhöht. Die Anwendung verweigert alle Anträge auf unzureichende Vorschüsse (unter 1.000,00 Euro).

Wenn der Betrag des eingezahlten Vorschusses unter dem Betrag des beantragten Vorschusses liegt, wird der registrierte Nutzer aufgefordert, den Saldo zu begleichen. Der Betrag des beantragten Vorschusses wird erst dann in der Anwendung freigegeben, wenn der beantragte Betrag vollständig bezahlt wurde.

Wenn der eingezahlte Betrag über dem Betrag des beantragten Vorschusses liegt, wird der Teil des zu viel gezahlten Betrags auf das Konto des registrierten Nutzers erstattet, wie in Punkt 2.2. bestimmt. Der Betrag des beantragten Vorschusses ist in der Anwendung verfügbar, bevor die Differenz erstattet wurde.

Bei Auflösung dieser Vereinbarung seitens der Verwaltung Rechtssicherheit oder seitens des registrierten Nutzers wird der Saldo des Vorschusses des registrierten Nutzers nach Abrechnung spätestens drei Monate nach Ablauf der Kündigungsfrist auf das Konto des nachstehend unter Punkt 2.2. vermerkten registrierten Nutzers eingezahlt.

1.8. NOTIFIZIERUNG VON BEDINGUNGSÄNDERUNGEN

Die Verwaltung Rechtssicherheit achtet darauf, dem registrierten Nutzer wichtige Änderungen, die einen Einfluss auf die Funktionsweise des Pfandregisters haben, rechtzeitig mitzuteilen.

Die Notifizierung der Änderungen der Nutzungsbedingungen des Pfandregisters sowie des für das Inkrafttreten vorgesehenen Datums, von der Verwaltung Rechtssicherheit an die Kontaktstellen des registrierten Nutzers, geschieht per E-Mail oder per Post, wie nachstehend unter Punkt 2.2. der Sonderbedingungen beschrieben.

Wichtige Änderungen werden frühestens drei Monate nach Ihrer Notifizierung wirksam.

Der Bewahrer des Pfandregisters kann nicht für Unvereinbarkeiten zwischen den Anwendungen des registrierten Nutzers und dem Pfandregister verantwortlich gemacht werden.

1.9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Wenn im Rahmen der Verwaltung des Pfandregisters personenbezogene Daten (im Sinne der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016) an Länder übermittelt werden sollen, die nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind und die kein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten können, muss der Bewahrer des Pfandregisters gewährleisten, dass die Übermittler der betreffenden Daten, die in Drittländern niedergelassen sind, Bestimmungen eines Modellvertrages (gemäß der Verordnung) unterzeichnen, bevor irgendeine Übermittlung personenbezogener Daten stattfindet.

1.10.DAUER DER VEREINBARUNG, INKRAFTTRETEN, MODALITÄTEN UND FOLGEN DER KÜNDIGUNG

Die Vereinbarung wird für eine unbestimmte Dauer getroffen.

Sie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Beide Parteien können die Vereinbarung mittels Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufheben.

Die Kündigung muss per Einschreibebrief gegen Empfangsbestätigung an die Verwaltung Rechtssicherheit oder den registrierten Nutzer notifiziert werden.

Die dreimonatige Kündigungsfrist beginnt am ersten Kalendertag des Monats, der der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung folgt.

1.11.REGELUNG VON STREITFÄLLEN

Das Gericht Erster Instanz von Brüssel ist zuständig, um bei Streitfällen zwischen zwei Parteien, die aus dieser Vereinbarung hervorgehen, zu befinden.

1.12.GÜLTIGKEIT DER VEREINBARUNG

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Annullierung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Richter, bleiben alle vereinbarten Bestimmungen, die nicht annulliert werden, ohne Einschränkung gültig. Dann sprechen sich die beiden Parteien ab, um in einer zusätzlichen Vereinbarung neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die annullierten oder aufgehobenen Bestimmungen ersetzen. Dazu müssen Gegenstand und Tragweite der ursprünglichen Bestimmungen so streng wie möglich eingehalten werden.

Wenn über die Interpretation der in dieser Vereinbarung vereinbarten Bedingungen Uneinigkeit zwischen den beiden Parteien herrscht, muss der Gegenstand und die Tragweite aller Bestimmungen dieser Vereinbarung eingehalten werden.

Wenn eine nicht in dieser Vereinbarung geregelte Situation zwischen zwei Parteien entsteht, sprechen diese sich ab, um ergänzende Bestimmungen in einer zusätzlichen Vereinbarung festzuhalten.

Die ergänzenden Bestimmungen der zusätzlichen Vereinbarung, von denen hiervor die Rede ist, beeinträchtigen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, für die kein neues oder zusätzliches Übereinkommen getroffen wurde, nicht. Bei einem Widerspruch zwischen den nicht annullierten Bestimmungen dieser Vereinbarung und den neuen Bestimmungen der zusätzlichen Vereinbarung, sind die ersten maßgebend.

Wenn ein Widerspruch zwischen den allgemeinen Bedingungen dieser Vereinbarung und den allgemeinen Bedingungen anderer auf den registrierten Nutzer anwendbaren Vereinbarungen besteht, sind die allgemeinen Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung maßgebend.

2. SONDERBEDINGUNGEN

2.1. IDENTITÄT DER VERTRAGSPARTEIEN

Diese Vereinbarung wurde getroffen zwischen:

einerseits,

der GVVD, Bewahrer des Pfandregisters, vertreten durch die Verwaltung Rechtssicherheit, beauftragt mit der Verwaltung und Bewahrung des Pfandregisters, deren Adresse sich in 1030 Schaerbeek, Boulevard du Roi Albert II 33 boite 54 befindet.

und

andererseits,

, registrierter Nutzer des Pfandregisters,

dessen Adresse sich in
befindet.

2.2. KONTAKTSTELLEN

Für die Verwaltung Rechtssicherheit

E-Mail-Adresse: pangafin@minfin.fed.be

Postadresse: Boulevard du Roi Albert II 33 boite 54 in 1030 Schaerbeek

Bankverbindung: IBAN BE76 6792 0036 3095-BIC:PCHQBEBB

Für den registrierten Nutzer

E-Mail-Adresse:

Postadresse:

Bankverbindung:

Beide Parteien verpflichten sich jegliche Adressenänderung mitzuteilen.

Der registrierte Nutzer geht zu diesem Zweck folgendermaßen vor:

- indem er seine E-Mail-Adresse oder seine Postanschrift ändert, die im Pfandregister bei der Authentifizierung eingegeben wurde, wie unter Punkt 1.4. dieser Vereinbarung bestimmt,
- indem er seinen neue E-Mail-Adresse oder Postanschrift per E-Mail oder per Post an die Verwaltung Rechtssicherheit sendet.

Die Verwaltung Rechtssicherheit teilt dem registrierten Nutzer die neue Postadresse oder E-Mail-Adresse per Post oder per E-Mail mit.

Die Notifizierung der neuen Kontaktstellen ändert automatisch die Sonderbedingungen, die hiavor unter Punkt 2.2 vereinbart wurden, ohne dass eine zusätzliche Vereinbarung zu diesem Zweck zwischen den Parteien getroffen werden müsste.

2.3. IDENTITÄT DES INITIATORS

Der registrierte Nutzer bezeichnet als sein Initiator für den Beitritt zum Pfandregister.

3. UNTERSCHRIFTEN

Für die Verwaltung Rechtssicherheit
gelesen und genehmigt.

Für den registrierten Nutzer
gelesen und genehmigt.

Ausgestellt in Brüssel am . . 20 in 2 Ausfertigungen.